

Brief vorab als Fax an 0721/9101-382

Bundesverfassungsgericht
1 BvR 2606/11

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

25.01.2012

Aktenzeichen **1 BvR 2606/11**

Verfassungsbeschwerde gegen

Hoheitsakt: Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Beschluss vom
23.08.2011 (eingegangen am 29.08.2011, Az. 19 C 11.1524) und
Beschluss vom 21.06.2011 (Az. 19 C 11.852)

gemäß formloser Mitteilung vom 19.09.2011 (Az. 19 C 11.2143) des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 19.Senat,

Aktenzeichen 19 C 11.1524 / 19 C 852 / 19 C 11.2143.

Verwaltungsstreitsache Wendelin Ockl (Beschwerdeführer)
gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner)
wegen Abmarkung (Antrag auf Prozesskostenhilfe)

Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal

Hier: **Erweiterung der Verfassungsbeschwerde** gegen

Hoheitsakt: Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit
Beschluss vom 05.01.2012 (eingegangen am 12.01.2012, Az. 9 C 12.20)
und Beschluss vom 13.12.2011 (eingegangen am 21.12.2011,
Az. 9 C 11.1994 / RO 4 K 11.860) des

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, 9.Senat,

Aktenzeichen 9 C 12.20 / 9 C 11.1994

Verwaltungsstreitsache Wendelin Ockl (Beschwerdeführer)
gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner)
wegen tierschutzrechtlicher Anordnung (Antrag auf Prozesskostenhilfe)

Mit Schreiben vom 10.01.2012 (eingegangen am 12.01.2012) ist der Beschwerdeführer vom 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs informiert worden, dass die am 31.12.2011 eingereichte Anhörungsrüge wegen fehlender Begründung (tatsächlich wegen Ablehnung einer Fristverlängerung für die schnellstmöglich nachzureichende Begründung) verworfen wird, dass der betreffende Beschluss unanfechtbar ist und keine weitere Anhörungsrüge möglich ist. Dieses desinteressierte, arrogante und bürgerverachtende Verhalten bayerischer Verwaltungsgerichte in einem eskalierenden Verwaltungs- und Justiz-Skandal ist **unerträglich**.

Begründung:

- 201. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens**
- 202. Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Beschwerdeführer, um den Verzicht auf Grundrechte zu erpressen**
- 203. "Spitzenleistung" des Verwaltungsgerichtes Regensburg: Klageabweisung des Beschwerdeführers und Vorlage eines neuen Beweisdokumentes aus der NS-Zeit (1943), das die Grundstücksrechte des Beschwerdeführers tatsächlich bestätigt**
- 204. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch angestrebte Zerstörung des Damwild-Geheges des Beschwerdeführers auf zivilgerichtlichem Wege**
- 205. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide gegen das Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzes**
- 206. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes vorprogrammiert**
- 207. Juristische Exzesse bayerischer Verwaltung: Obskure und dubiose Strafgeld-Bescheide mit Unterstützung weisungsgebundener Staatsanwälte und Oberlandesgericht**
- 208. Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung und Justiz: Zustände schlimmer als in der DDR**
- 209. Skandalös: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof weist nicht nur den Antrag auf Fristverlängerung für Begründung der Anhörungsrüge, sondern mit dem Antrag die gesamte Anhörungsrüge zurück. Landratsamt Tirschenreuth unterstützt den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit zusätzlichen Drohungen weiterer Zwangsgelder mit Schreiben vom 18.11.2011: Konzertiertes juristisches Mobbing bayerischer Verwaltung**
- 210. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof trägt die volle Verantwortung nicht nur für die Treib- und Hetzjagd, sondern auch für die Eskalation zu einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal in einem unerhörten Ausmaß**
- 211. Beschwerdeführer beklagt Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts und stellt Anträge auf Sofort-Maßnahmen**

Zu 201. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Durch Ablehnung des Antrags auf Fristverlängerung für die Begründung der Anhörungsrüge **Aktenzeichen 9 C 12.20 / 9 C 11.1994** gemäß Anlage A11 wurde das Grundrecht gemäß

Art 103 Abs 1 GG (Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör) in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Der Antrag auf eine nicht zu vermeidende Fristverlängerung für die Begründung der Anhörungsrüge war nachvollziehbar begründet. Durch Ablehnung des Antrags auf Fristverlängerung wurde der Anspruch auf rechtliches Gehör unterbunden.

Art 19 Abs 2 GG (In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden). Mit dem eskalierenden Justiz-Skandal verlieren Grundrechte ihren Wesensgehalt, indem sie durch Zwänge der Praxis einfach ausgehebelt werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wurde unmöglich, weil der Beschwerdeführer mit einer nachvollziehbaren Begründung eine nicht zu vermeidende Fristverlängerung gemäß Anlage A11 erwarten konnte. Über die Länge der Frist und vorliegende Begründung wurde überhaupt nicht kommuniziert. Selbst wenn im Regelfall eine Fristverlängerung nicht möglich ist, so kann es Ausnahmefälle geben, in denen das Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet, in diesem Fall einfach ausgehebelt wird. Dies ist v.a. bei kritischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Zu 202. Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Beschwerdeführer, um den Verzicht auf Grundrechte zu erpressen

Unter dem Aktenzeichen **1 BvR 2606/11** ist bereits eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, **weil der Verzicht auf Grundrechte mit existenzbedrohenden Auswirkungen für den Beschwerdeführer durch eine gezielten Häufung von Verwaltungsübergriffen erpresst werden soll:**

01. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
02. Verwaltungsgerichtlicher Einspruch gegen Abmarkung mit grundrechtswidrigen Unterlagen im Mittelpunkt einer seit mehr als 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers
03. Existenzbedrohendes Ausmaß der Treib- und Hetzjagd durch Übergriffe der Verwaltung
04. Grundrechte ohne Chance in einem Verwaltungsskandal, Lebensmittelskandal, Justizskandal
05. Grundrechte nur noch mit Prozesskostenhilfe wieder erreichbar
06. Manipulation von Grundstücksgrenzen und anschließende Nutzung für Existenz bedrohende Fäkalien-Pumpwerksanlage
07. Verantwortliche Schadensverursacher für Grundrechtsverletzungen durch Manipulation von Grundstücksgrenzen und für Folgewirkungen
08. "Nichts sehen, nichts wissen, nichts hören": Niemand will Verantwortung übernehmen
09. Ruinöse Eskalation in dem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §93a BVerfGG

Ausführliche Unterlagen wurden zugesandt und sind mit Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf

Auf dem Grundstück des Beschwerdeführers, dessen Eigentumsrechte manipuliert wurden, auf diesem Grundstück wurden in mehrfach

rechtswidriger Weise eine **Pumpwerksanlage zum Betrieb eines regionalen Fäkalienkanalisationsnetzes** errichtet. Allein im Monat April 2011 haben sich **mehrere katastrophale Störfälle der Pumpwerksanlage mit mehrstündiger Dauer** ereignet, ohne dass eine Reparatur gebrochener Kanalrohre oder eine ordnungsgemäße Entsorgung des emittierten, bestialisch stinkenden Fäkaliengemisches bis heute stattgefunden hätte. Dies alles in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers! Siehe oben, Kapitel 01-10.

Durch die Fäkalien-Pumpwerksanlage wird die Wettbewerbsfähigkeit des Bäckereibetriebs des Beschwerdeführers in existenzbedrohender Weise beeinträchtigt. Weil er sich dagegen wehrt, werden vom Bürgermeister der Gemeinde Leonberg, Gottfried Pankrazius Stauer (zugleich leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth), weitere Repressalien, Schikaneverfahren, Zwangsgeld-Bescheide veranstaltet, um die Akzeptanz der Fäkalien-Pumpwerksanlage auf seinem Grundstück zu erpressen.

Der **Verwaltungsgerichtshof in Ansbach und die Verfassungsbeschwerde vom 26.09.2011 ist damit befasst.**

Zu 203. "Spitzenleistung" des Verwaltungsgerichtes Regensburg: Klageabweisung des Beschwerdeführers und Vorlage eines neuen Beweisdokumentes aus der NS-Zeit (1943), das die Grundstücksrechte des Beschwerdeführers tatsächlich bestätigt

Mit dem Urteil vom 24.11.2011 hat das Verwaltungsgericht Regensburg die Klage des Beschwerdeführers in der bereits vorgebrachten Verfassungsbeschwerde abgewiesen und gleichzeitig ein Dokument aus der NS-Zeit (1943) vorgelegt, das jedoch seine eingeklagten Grundstücksrechte auch noch bestätigt. Zielsetzung des sog. Sütterlin-Dokuments von 1943 war eigentlich das Gegenteil: Siehe Anlagen B01, B02, B03. Das Sütterlin-Dokument von 1943 mit Übersetzung und Vergrößerungsfunktion auf Mausclick im Internet

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/kataster.jpg>

De facto werden von Bayerischen Verwaltungsgerichten nur die Grundstücksrechte anerkannt, die von Vätern mit NSDAP-Parteibuch erworben wurden. Selbst dieses Ansinnen wird in der Begründung der Berufung widerlegt. In jedem Falle sind Veränderungen der Grundstücksrechte in der NS-Zeit, ganz besonders im vorliegenden und ausführlich beschriebenen Fall rechtswidrig und verabscheuungswürdig. **Daher hat das vorgelegte Kataster-Dokument des Beschwerdeführers unverändert seine Gültigkeit.**

Der BayVGH Ansbach hat bereits mitgeteilt, dass er bei Nicht-Beachtung der Vertretungsvorschrift ein Versäumnisurteil beschließen wird. Der Beschwerdeführer besteht daher auf eine **angemessene Prozesskostenhilfe** für einen qualifizierten Rechtsanwalt, der den Qualifikationsansprüchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gewachsen ist.

Zu 204. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch angestrebte Zerstörung des Damwild-Geheges des Beschwerdeführers auf zivilgerichtlichem Wege

Die Zerstörung des Damwild-Geheges ist eine Repressalie und ein Akt von Ämterverfälschung und Amtsmissbrauch in dieser Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers. Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München** (siehe diese Erweiterung des Verfassungsbeschwerde) und der **Bundesgerichtshof in Karlsruhe** sind mit diesen Verwaltungsübergriffen inzwischen aktuell befasst. Jetzt ist diese Repressalie auch beim Bundesverfassungsgericht angekommen (siehe diese Erweiterung des Verfassungsbeschwerde).

Nach einer eingehenden Kommunikation mit dem **Landgericht Weiden i.d. OPf.**, nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDFs
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf>
wurde in einem 10-jährigen Rechtsstreit die Räumung des Damwild-Geheges sowie die Verhängung weiterer Zwangsgelder vom Landgericht abgelehnt (siehe Anlage C01).

Die im Urteil zugelassene Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wurde vom Kläger (**Gottfried Pankrazius Staufer**, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg, leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth und hauptverantwortlicher Rädelsführer der Treib- und Hetzjagd) eingeleitet. Vom Beschwerdeführer wurde mit den Schriftsätzen vom 21.06.2011 und 25.07.2011 die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde verlangt. Die BGH-Entscheidung ist noch nicht ergangen. Siehe Anlage C04 und C05, auch mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Zu 205. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide gegen das Damwild-Gehege unter dem Deckmantel des Tierschutzes

Die Rechtsbeschwerde ist vom BGH noch nicht entschieden. Aus der Sicht des Beschwerdeführers ist dies die Ursache, dass vom Landratsamt Tirschenreuth mit dem **Entwurf eines Zwangsgeld-Bescheides aus 2008** die Repressalie auf das Damwild-Gehege verstärkt wurde. Mit Schriftsatz vom 27.05.2011 hat der Beschwerdeführer Einspruch beim Verwaltungsgericht Regensburg gegen den Zwangsgeld-Bescheid einschließlich aller Zwangsgeld-Rechnungen erhoben. Siehe Anlage A01, auch mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Obwohl die Zurückweisung der Zwangsgeld-Rechnung Klagepunkt ist, wurde sie inzwischen mit Zuschlägen über das Finanzamt Waldsassen **vollstreckt** (siehe Anlage A03). Die Hoheit der Verwaltungsgerichte hat keinen Stellenwert bei der Verwaltung selbst.

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat den Antrag des Beschwerdeführers auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 04.08.2011 abgelehnt. Siehe Anlage A05. Mit Schriftsatz vom 05.09.2011 / 22.08.2011 hat der Beschwerdeführer schriftliche Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erhoben. Siehe Anlage A07, auch mit

Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Der 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat mit Beschluss vom 13.12.2011 (eingegangen am 21.12.2011) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 04.08.2011 abgelehnt. Siehe Anlage A10.

Mit dem besonderen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 31.12.2011 wurde der Verstoß der Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) geltend gemacht, weil gegen die Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Die Anhörungsrüge wurde **vor** Eingang der Begründung verworfen.

Zu 206. Eskalation der Treib- und Hetzjagd zu einem Justiz-Skandal durch weitere Zwangsgeld-Bescheide unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes vorprogrammiert

Die Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes Tirschenreuth leistet ihren Beitrag in dieser Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers. Die Lebensmittelkontrolle kümmert sich **nicht** um schlimmste Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers, die den Untergrund, das Grundwasser, den Mühlbach sowie den Fluss Wondreb längst verseucht haben. Eine Sanierung des gesamten Untergrundes ist ohne Alternative. ? Der Fluss ist die Ersatzanlage für das Fäkalien-Pumpwerk, Ökologie und Fische ist ein verzichtbarer Luxus in unserem schönen Bayernland!

Der Beschwerdeführer liefert hochqualifizierte Bäckereiprodukte an die bundesweit bekannte und mittelständisch geprägte EDEKA-Gruppe (führende Lebensmittelhändler Deutschlands mit einem Jahresumsatz von 42,1 Milliarden Euro, rund 12.000 Märkten und 290.000 Mitarbeitern). Edeka unterwirft seine Geschäftspartner einer **ständigen, strengen Qualitätskontrolle mit besonderem Schwerpunkt auf verschiedenste hygienische Bereiche**: siehe Qualitäts-Zertifikate auf Mausclick im Internet:
> > > www.ocklbrot.de

Auch der Zentralverband des Deutschen Bäckereihandwerks führt ständig Qualitätsprüfungen durch, denen sich der Kläger freiwillig unterwirft und bei denen er immer wieder mit dem **Prädikat "Sehr gut" (Goldmedaille)** bewertet wird:
> > > www.ocklbrot.de

Trotzdem ist der Beschwerdeführer seit Jahren gezwungen, Schikaneverfahren der Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes Tirschenreuth abzuwehren. Aus diesem Grund hat er sich entschlossen, gegen **regelmäßig** erlassene Zwangsgeld-Bescheide sich endgültig zur Wehr zu setzen.

Gegen die Zwangsgeldbescheide des Landratsamtes Tirschenreuth (hier: Lebensmittelkontrolle) vom 04.03.2011 und früher einschließlich aller Rechnungen hat er Einspruch erhoben. Die Verwaltungsbescheide sind rechtswidrig, weil seit geraumer Zeit die Lebensmittelkontrolle **nicht mehr** zum Vollzug des Lebensmittelrechtes eingesetzt wird, sondern um den Kläger

unter Vortäuschung von Recht und Gesetz den Verzicht auf Grundrechte in weiteren Streitigkeiten (siehe oben) zu erpressen. Das Verhalten der Lebensmittelkontrolle ist daher rechtswidrig und nicht mehr akzeptabel.

Der Einspruch wurde mit Schriftsatz vom 04.04.2011 an das Verwaltungsgericht Regensburg erhoben (Aktenzeichen RO 5 K 11.566). Der Einspruch gegen die betrügerische Verwaltungsschikane des Landratsamtes Tirschenreuth unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle, mit Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf

Zu 207. Juristische Exzesse bayerischer Verwaltung: Obskure und dubiose Strafgeld-Bescheide mit Unterstützung weisungsgebundener Staatsanwälte und Oberlandesgericht

Weil die verwaltungsgerichtliche Behandlung des Einspruchs gegen die Lebensmittelkontrolle immer noch nicht stattgefunden hat, hat das Landratsamt zwischenzeitlich ein dubioses Strafverfahren beim Amtsgericht Tirschenreuth veranlasst. Der Beschwerdeführer kennt bis heute **nicht** den genauen Klagegrund, ein **Richter mit laufendem Befangenheitsantrag** hat das Urteil gefällt, das dem Beschwerdeführer bis heute **nicht bekannt** ist. Der Beschwerdeführer hat Berufung beantragt, um die genauen Klagepunkte zu erfahren und mit Sachargumenten Stellung nehmen zu können.

Gegen das Urteil der Hauptverhandlung hat der Angeklagte Einspruch (Berufung) mit Schriftsatz vom 14.09.2011 erhoben: Siehe Anlage D01. Der Einspruch ist auch mit Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/AGTIR-2011-B.pdf

Der Einspruch ist bis heute nicht beantwortet.

Statt dessen wurde der Beschwerdeführer vom **Oberlandesgericht Bamberg mehrfach gedrängt**, Rechtsbeschwerde einzulegen. Der Beschwerdeführer ist daran nicht interessiert. Das ist ein obskures und wirklich dubioses Rechtsbeschwerde-Verfahren: Siehe Anlage D02 - D05. Der Beschluss des Oberlandesgerichts (siehe D05) passt in den Justiz-Skandal. Es ist doch bekannt, dass Staatsanwälte weisungsgebunden handeln. Sie haben wohl den Auftrag, ein Berufungsverfahren zu verhindern.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg wurde vom Beschwerdeführer zurückgewiesen, weil er keine gesetzliche Grundlage hat. Der Beschwerdeführer ist Betroffener in einem äußerst obskuren und wirklich dubiosen Rechtsbeschwerde-Verfahren in einem noch mehr obskuren und wirklich dubiosen Strafverfahren, in dem Außenstehende nur noch den Kopf schütteln können.

Zu 208. Skandalöse Eskalation der Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung und Justiz: Zustände schlimmer als in der DDR

In der DDR war das Unrecht offensichtlich. In dem angeprangerten bayerischen Verwaltungs- und Justiz-Skandal wird unter Vortäuschung von Recht und Gesetz Unrecht produziert. Die völlige Unsensibilität gegenüber Verletzungen von Grundrechten ist auffällig. Notfalls wird von der Staatsanwaltschaft mit Lügen

nachgeholfen. Selbst für Oberlandesgerichte sind es entschuld bare Irrtümer, egal ob Verkehrsordnungswidrigkeit oder LFGB. Hauptsache Ordnungswidrigkeit und Bußgeldbescheid! Das Oberlandesgericht verweist auf ein Urteil des Amtsgerichtes Tirschenreuth vom 27.07.2011, das der Betroffene im Jahr 2012 noch nicht kennt. Skandalös!

Gegen die Verwaltungsbescheide des Landratsamtes Tirschenreuth (hier: Damwildhaltung) vom 27.04.2011 und früher einschließlich aller Rechnungen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 26.05.2011 Einspruch erhoben. Siehe Kapitel 204. Siehe Anlage A01 oder mit Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar
> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Der Verwaltungsbescheid ist rechtswidrig, weil seit geraumer Zeit die Kontrolle der Damwildhaltung nicht mehr zum Vollzug des Tierschutzgesetzes eingesetzt wird, sondern um den Kläger mit möglichst hohen Zwangsgeldern unter Druck zu setzen und **unter Vortäuschung von Recht und Gesetz den Verzicht auf Grundrechte in weiteren Streitigkeiten zu erpressen.**

Der 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat mit Beschluss vom 13.12.2011 (eingegangen am 21.12.2011) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 04.08.2011 abgelehnt. Siehe Anlage A10. **Mit dem besonderen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge** im Schriftsatz vom 31.12.2011 wird der Verstoß der Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) geltend gemacht, weil gegen die Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Gemäß §152a VwGo ist die Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Entsprechend dem gegebenen Ermessensspielraum hat der Beschwerdeführer für die Abgabe der Begründung der Rüge eine **erweiterte Frist bis 31.01.2012** beantragt. Für den 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist dies ein ausreichender Grund, die Anhörungsrüge kostenpflichtig abzulehnen. Muss das erklärt werden?

Zu 209. Skandalös: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof weist nicht nur den Antrag auf Fristverlängerung für Begründung der Anhörungsrüge, sondern mit dem Antrag die gesamte Anhörungsrüge zurück. Landratsamt Tirschenreuth unterstützt den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit zusätzlichen Drohungen weiterer Zwangsgelder mit Schreiben vom 18.11.2011: Konzertiertes juristisches Mobbing bayerischer Verwaltung

Der Beschwerdeführer ist sich bewusst, dass nur eine gut begründete Anhörungsrüge erfolgreich sein kann. Dafür hat er einen angemessenen Zeitbedarf. Schon das Verhalten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verstößt gegen das Grundgesetz, weil es die erkennbare, zeitliche Zwangssituation des Beschwerdeführers gezielt ausnutzt, um das Grundrecht auf rechtliches Gehör auszuhebeln.

Alle Richter in den vorgenannten Verfahren haben vor Weihnachten ihren Schreibtisch aufgeräumt und sind in den Weihnachtsurlaub abgereist. Der Beschwerdeführer hatte die Folgen eines entsprechenden Posteingangs zu verschiedenen Gerichtsverfahren, wie beschrieben, zu ertragen. Diese Situation wurde dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausführlich und leicht

verständlich vorgetragen. Siehe Anlage A11.

Das Landratsamt Tirschenreuth unterstützt den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit **zusätzlichen Drohungen weiterer Zwangsgelder in Höhe von fast 2000 € mit Schreiben vom 18.11.2011 (siehe Anlage A08)**, obwohl diese Zwangsgeldbescheide Klagepunkt des vorliegenden Verfahrens sind. Der Beschwerdeführer widerspricht mit Schriftsatz vom 02.12.2011 (Anlage A09)

unter Verweis auf die Kapitel 01-20:

01. Unerhörter Betrug: Vortäuschung eines nicht existierenden Bescheides
02. Vorschriften zur Gehegegröße mit höchster Sorgfalt eingehalten
03. Ethisch verwerflich: Todesfall beim Kläger gnadenlos ausgenutzt
04. Landratsamt Tirschenreuth: Im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung wird gelogen und betrogen, was das Zeug hält
05. Amtsmissbrauch und Selbstjustiz: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
06. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
07. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs
08. "Tierschutzrechtliche Anordnung": Frivoler Amtsmissbrauch durch Etikettenschwindel, weil Vortäuschung von Recht und Gesetz
09. Definitiv: Damwild-Gehege über 50.000 qm groß
10. Treib- und Hetzjagd auf dem Weg zu einem eskalierenden Justiz-Skandal
11. Verweigerung von Beweisunterlagen: Für den Kläger nicht hinnehmbar
12. Eilantrag auf sofortige Rückerstattung des mit Drohmaßnahmen eingezogenen Zwangsgeld-Kostenbescheids in Höhe von 663,00 €
13. Nichts sehen wollen, nichts hören wollen, nichts wissen wollen
14. Grundgesetzwidrige und verabscheuungswürdige Zielsetzung des Landratsamts: Zerstörung des Damwild-Geheges
15. Hinterlistig und verabscheuungswürdig: Zerstörung des Damwild-Geheges unter dem Deckmantel des Tierschutzes
16. Rechtswidrige Enteignung des Ufergeländes entlang der Wondreb
17. Beschluss und Verhandlungsführung der 4.Kammer des VG Regensburg sind grundgesetzwidrig
18. Verhandlungsführung der 4.Kammer des VG Regensburg ist nicht vertrauenswürdig
19. Beschluss der 4.Kammer des VG Regensburg ist sachlich falsch
20. Beschluss der 4.Kammer des VG Regensburg ist sittenwidrig

Wir unterstützen die Verwaltung: Alle 20 Kapitel sind mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Zu 210. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof trägt die volle Verantwortung nicht nur für die Treib- und Hetzjagd, sondern auch für die Eskalation zu einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal in einem unerhörten Ausmaß

Die **konzertierte Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers** durch die Gemeinde Leonberg, die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, das Landratsamt Tirschenreuth und die beteiligten, über die Treib- und Hetzjagd informierten Gerichte verletzt die Grundrechte des Beschwerdeführers, deren Verzicht mit einer Flut von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erpresst werden soll, in einem nicht mehr vorstellbaren Ausmaß. Das "juristische Burnout-Syndrom" des Beschwerdeführers, seine totale Erschöpfung und Zermürbung,

mit der ein Verzicht auf Grundrechte erpresst werden soll, ist angestrebte finale Zielsetzung dieser grundrechtswidrigen Verwaltung.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dafür die volle Verantwortung. Er wartet nur auf die beste Gelegenheit, um das Opfer zur Strecke zu bringen. Nur so ist zu verstehen, dass die komplette Anhörungsrüge wegen des durchaus nachvollziehbaren Antrags auf eine nicht zu vermeidende Fristverlängerung für die Begründung der Anhörungsrüge verworfen wurde.

Zu 211. Beschwerdeführer beklagt Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts und stellt Anträge auf Sofort-Maßnahmen

Der Beschwerdeführer beklagt Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts und stellt daher Antrag auf folgende Veranlassungen:

Von der Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth) sind weitere Zwangsgeldbescheide bis zur verwaltungsgerichtlichen Beendigung der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers seit mehr als 20 Jahren zu unterlassen, alle Vollstreckungen von Zwangsgeldbescheiden der letzten 2 Jahre sind sofort rückzahlbar.

Vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist eine angemessene Prozesskostenhilfe in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen, um eine qualifizierte Vertretungspflicht entsprechend den Ansprüchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sicherzustellen.

Wenn NS-Dokumente zum Beweis der Veränderung von Grundstücksrechten von Bayerischen Verwaltungsgerichten bemüht werden,
wenn die Veränderung von Grundstücksrechten von Vätern mit NSDAP-Parteibuch herbeigeführt wurden,
wenn die Veränderung von Grundstücksrechten gegen eine junge Ehefrau mit 3 kleinen Kindern, deren Vater trotz Befreiung vom Kriegsdienst an die russische Kriegsfront gezwungen wurde und in russischer Kriegsgefangenschaft sterben musste, damit ungestört die Veränderung der Grundstücksrechte durchgeführt werden konnte,
wenn diese veränderten Grundstücksrechte des strittigen Grundstücks immer noch beim Beschwerdeführer liegen,
dann ist auch die **Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts im 21. Jahrhundert nicht mehr nachvollziehbar**. Kriegsende war 1945!

Wegen Ämterverfälschung und Amtsmissbrauch, wegen Missbrauch von Staatsgewalt, wegen Zwangsgeld- und Schikane-Verwaltung unter dem Deckmantel von Recht und Gesetz (Gesetzesbeugung) ist gegen **Gottfried Pankrazius Stauer**, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg, leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth und hauptverantwortlicher Rädelsführer der Treib- und Hetzjagd, die Einleitung staatsanwaltschaftlicher Untersuchungen längst fällig.

Es kann nicht sein, dass der Landkreis Tirschenreuth weiter wie eine grundrechtsfreie Zone auf deutschem Staatsgebiet verwaltet wird. Grundrechte sind Individualrechte und keine Kollektivrechte, schon gar nicht Verwaltungsrechte.

Mitterteich / Themenreuth, den 25.01.2012



Wendelin Ockl

Anlagen zur Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftstück vom 25.01.2012

- A. Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren A01-A13
- B. Weitere Anlagen zum Nachweis unerträglicher Verwaltungsübergriffe B01-B03
- C. Weitere Anlagen zum Nachweis unerträglicher Verwaltungsübergriffe aus dem zivilgerichtlichen Verfahren, mit dem das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg die Zerstörung des Damwild-Geheges des Beschwerdeführers seit über 10 Jahren betreiben: C01-C05
- D. Weitere Anlagen zum Nachweis unerträglicher Verwaltungsübergriffe D01-D07

Kapitel 201-211 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf

Folgende Anlagen wurden mit der Erweiterung der Verfassungsbeschwerde übergeben:

A. Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Anlage A01: Einspruch gegen Zwangsgeld-Bescheid (568-4-21-Vö) des Landratsamtes Tirschenreuth (hier: Damwildhaltung) durch Klageerhebung mit Schriftsatz vom 26.05.2011. Der Verwaltungsbescheid ist rechtswidrig, weil seit geraumer Zeit die Kontrolle der Damwildhaltung nicht mehr zum Vollzug des Tierschutzgesetzes eingesetzt wird, sondern um den Kläger mit möglichst hohen Zwangsgeldern unter Druck zu setzen und **unter Vortäuschung von Recht und Gesetz den Verzicht auf Grundrechte in weiteren Streitigkeiten zu erpressen. Das Verhalten der Beklagten ist betrügerisch, rechtswidrig und nicht mehr akzeptabel.** Begründung:

01. Unerhörter Betrug: Vortäuschung eines nicht existierenden Bescheides
 02. Vorschriften zur Gehegegröße mit höchster Sorgfalt eingehalten
 03. Ethisch verwerflich: Todesfall beim Kläger gnadenlos ausgenutzt
 04. Landratsamt Tirschenreuth: Im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung wird gelogen und betrogen, was das Zeug hält
 05. Amtsmissbrauch und Selbstjustiz: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
 06. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
 07. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs
- Auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Anlage A02: Antrag auf Klage-Abweisung durch Landratsamt Tirschenreuth mit Schreiben vom 30.06.2011

Anlage A03: Vollstreckung von Zwangsgeld in Höhe von 663,00 € durch das Landratsamt Tirschenreuth mit Hilfe des Finanzamtes Waldsassen trotz Klage / Einspruch beim Verwaltungsgericht Regensburg

Anlage A04: Stellungnahme vom 22.07.2011 zum Schreiben des Landratsamtes Tirschenreuth vom 30.06.2011: Klage-Abweisung überhaupt nicht akzeptabel

08. "Tierschutzrechtliche Anordnung": Frivoler Amtsmissbrauch durch Etikettenschwindel, weil Vortäuschung von Recht und Gesetz
09. Definitiv: Damwild-Gehege über 50.000 qm groß
10. Treib- und Hetzjagd auf dem Weg zu einem eskalierenden Justiz-Skandal
11. Verweigerung von Beweisunterlagen: Für den Kläger nicht hinnehmbar
12. Eilantrag auf sofortige Rückerstattung des mit Drohmaßnahmen eingezogenen Zwangsgeld-Kostenbescheids in Höhe von 663,00 €

Auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > >

Anlage A05: Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 04.08.2011, Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

Anlage A06: Rücknahme des Eilantrags auf Rückzahlung des Zwangsgeldes in Höhe von 663,00 €

Anlage A07: Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 04.08.2011 mit Schriftsatz vom 05.09.2011 / 22.08.2011

13. Nichts sehen wollen, nichts hören wollen, nichts wissen wollen

- 14. Grundgesetzwidrige und verabscheuungswürdige Zielsetzung des Landratsamts: Zerstörung des Damwild-Geheges
 - 15. Hinterlistig und verabscheuungswürdig: Zerstörung des Damwild-Geheges unter dem Deckmantel des Tierschutzes
 - 16. Rechtswidrige Enteignung des Ufergeländes entlang der Wondreb
 - 17. Beschluss und Verhandlungsführung der 4.Kammer des VG Regensburg sind grundgesetzwidrig
 - 18. Verhandlungsführung der 4.Kammer des VG Regensburg ist nicht vertrauenswürdig
 - 19. Beschluss der 4.Kammer des VG Regensburg ist sachlich falsch
 - 20. Beschluss der 4.Kammer des VG Regensburg ist sittenwidrig
- Auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
 > > > www.damwild-ockl.de/doku/verw-geh.pdf

Anlage A08: Drohung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 18.11.2011 mit weiteren Zwangsgeldern in Höhe von 1500,00 € und 300,00 €

Anlage A09: Widerspruch des Beschwerdeführers an das Landratsamt Tirschenreuth mit Schriftsatz vom 02.12.2011

Anlage A10: Kostenpflichtige Zurückweisung des Beschwerdeverfahrens mit Beschluss des 9. Senats des BayVGH zum vom 13.12.2011 (eingegangen am 21.12.2011)

Anlage A11: Anhörungsrüge zum Beschluss des 9. Senats des BayVGH mit Schriftsatz vom 31.12.2011 mit Begründung für Antrag auf Fristverlängerung zur Begründung der Anhörungsrüge

21. Fristerweiterung für die Rüge, weil Verfahren Teil einer Treib- und Hetzjagd gegen den Beschwerdeführer ist, die mit einer laufenden Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht beklagt wird.

Auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
 > > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH2.pdf

Anlage A12: Verweigerung der Fristverlängerung durch Verwerfung der Anhörungsrüge mit Beschluss (unanfechtbar, Untersagung einer weiteren Anhörungsrüge) des 9. Senats des BayVGH (eingegangen am 12.01.2012)

Anlage A13: Vorlage des Gehegebuchs durch Zeugenaussage nachweisbar

B. Weitere Anlagen zum Nachweis unerträglicher Verwaltungsgreife

Anlage B01: Bayerisches Verwaltungsgericht weist Klage kostenpflichtig ab und legt NS-Dokument von 1943 vor.

Anlage B02: Begründung der Berufung gegen das Urteil des VG Regensburg vom 24.11.2011

43. Sofortige Beschwerde gegen Punkt III des Urteils (Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar)

Eine ausführliche Begründung der Berufung wird hiermit nachgereicht:

44. Urteil mit judikativen Qualitätsmängeln besonderer Art:

Thema verfehlt, juristische Augenwischerei, Befangenheitsantrag vom befangenen Richter abgelehnt

45. Urteilsbegründung nachweisbar falsch und künstlich aufgebläht mit Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Klage Thema überhaupt nicht interessieren oder nichts beweisen
46. Sütterlin-Dokument von 1943: Analyse des Abmarkungsprotokoll vom Vorsitzenden angeblich unterlassen, weil er die Sütterlin-Schrift nicht lesen konnte
47. Sütterlin-Dokument von 1943: Nachweis der Grundstücksrechte des Klägers
48. NS-freundliche Blasphemie des Richters unerträglich und verabscheuungswürdig im Zusammenhang mit einer verbrecherischen NSDAP-Brutalität
49. Entscheidungsgründe des Urteils nur verwerflich, weil sie die Rechtsfindung verhindern sollen und zur weiteren Eskalation des Skandals beitragen
- Auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf

- Anlage B03:** Antrag auf Zulassung der Berufung gegendas Urteil des VG Regensburg vom 24.11.2011 unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 12.01.2012
50. Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011
51. Sütterlin-Dokument von 1943: Als NS-Dokument doppelte Beweiskraft für Grundstücksrechte des Klägers
- > > > www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf

C. Weitere Anlagen zum Nachweis unerträglicher Vewaltungsübergriffe aus dem zivilgerichtlichen Verfahren, mit dem das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg die Zerstörung des Damwild-Geheges des Beschwerdeführers seit über 10 Jahren betreiben:

Anlage C01: Zurückweisung des Antrags des Beschwerdegegners auf Räumung des Damwild-Geheges mit Beschluss vom 10.03.2011 durch die 2.Zivilkammer des **Landgerichts Weiden i.d. OPf.**

- Anlage C02:** Einspruch zum Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Weiden i.d. OPf. mit Schriftsatz vom 18.03.2011 (Kapiteln 27-32)
27. Kritik zum Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts: Richter Hartwig war nicht anwesend
28. Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts zeigt die Defizite des Anhörungstermins deutlich auf
29. Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts demonstriert völlige Ratlosigkeit: Beschwerdeführer zeigt Weg aus der Sackgasse
30. Kritik zum Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts: Verniedlichung der diffamierenden Treib- und Hetzjagd seit mehr als 20 Jahren durch den Beschwerdegegner
31. Kritik zum Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts: Einseitig diskriminierende Ungleich-Behandlung des Beschwerdeführers
32. Eidesstattliche Erklärung des Beschwerdeführers
- Auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf

Anlage C03: Antrag auf Prozesskostenhilfe beim **Landgericht Weiden i.d. OPf.** mit Schriftsatz vom 11.05.2011

33. Gericht ist ausführlich über eine mehr als 20 Jahre dauernde Treib- und Hetzjagd auf den Antragsteller informiert

34. Fürsorgepflichten und Verantwortung für die Arbeitsplätze seines Unternehmens sind soziale Gründe für eine Prozesskostenhilfe
35. Verweigerung der Prozesskostenhilfe nicht weiter hinnehmbar
Auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/ALG2011.pdf0

Anlage C04: Antrag auf Zurückweisung der Rechtsbeschwerde der Gemeinde Leonberg gegen den Beschluss der 2.Zivilkammer des Landgerichts Weiden i.d. OPf. mit Schriftsatz vom 21.06.2011 **an den Bundesgerichtshof**
01-BGH. Rechtsbeschwerde ist ein Fausthieb in das Antlitz der Justitia
02-BGH. Eskalierender Verwaltungs- und Justiz-Skandal im Visier der Rechtsbeschwerde des umtriebigen Klägers
03-BGH. Seit mehr als 20 Jahren Treib- und Hetzjagd auf den Beklagten: Verschärfung mit BGH-zertifizierten Zwangsgeld-/ Zwangshaft-Repressalien
04-BGH. Lebensmittel- und Umwelt-Skandal: Eskalation mit BGH-zertifizierten Zwangsgeld-/ Zwangshaft-Repressalien
05-BGH. Grundrechtswidrige Hintergründe zur Anwendung der Zwangsgeld-/Zwangshaft-Repressalie
06-BGH. Zwangsgeld-/Zwangshaft-Repressalie kontraproduktiv zur Mitverantwortung der Klägerin am Damwild-Gehege des Beklagten
07-BGH. Rechtsbeschwerdeführer: Mittels Ämterverfälschung zu folgenreichem Justiz-Skandal mit unbegrenzten Einsatzmöglichkeiten für Zwangsgeld-/Zwangshaft-Repressalien
08-BGH. Prozesskostenhilfe für Beklagten bisher verweigert
09-BGH. Anfrage und Antrag auf Fristverlängerung
Auch nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDFs
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Anlage C05: Erweiterung mit Schriftsatz vom 25.07.2011 **an den Bundesgerichtshof**
10-BGH. Sachverhalt aus der Sicht des Grundgesetzes: Schutz vor Übergriffen der Verwaltung nicht ermöglicht
11-BGH. Pachtgrundstück hat Schlüsselbedeutung für Damwild-Gehege
12-BGH. Kläger verstößt mehrfach gegen das Grundgesetz
13-BGH. Antrag der Klägerin vom 16.06.2008 und Urteil vom 02.09.2008: Spitzenleistung rücksichtsloser und verantwortungsloser Verwaltung
14-BGH. "Berliner Modell": Untauglichster Versuch zur Zwangsumsetzung der Kündigung dieses Pachtvertrags
15-BGH. Beklagter ist Sündenbock einer skandalösen Verwaltung und für miserable Fehlurteile
Auch nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDFs
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

D. Weitere Anlagen zum Nachweis unerträglicher Verwaltungsübergriffe

Anlage D01: Einspruch/Berufung gegen Urteil der Hauptverhandlung, dessen Klagepunkte und Urteil dem Beschwerdeführer unbekannt sind, mit Schriftsatz vom 14.09.2011
01. Vor der Hauptverhandlung wurde vom Gericht eine Information über die Beschuldigung trotz mehrfacher schriftlicher Anfrage verweigert
02. Richter am Amtsgericht Neuner hat trotz eines laufenden Befangenheitsantrag die sog. Hauptverhandlung durchgeführt
03. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO, verweigert Information über Beschuldigung und Urteil

04. Chaotisch: Strafverfahren des Amtsgerichts contra Einspruch am
Verwaltungsgericht Regensburg
05. Unerträglich: Strafverfahren ist Teil eines Justiz-Skandals, an dem Richter
Neuner seit vielen Jahren beteiligt ist
06. Treib- und Hetzjagd auf dem Weg zu einem eskalierenden Justiz-Skandal
07. Antrag auf Prozesskostenhilfe
08. Einspruch gegen unbekanntes Urteil und Antrag auf Verhinderung von
Vollstreckungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft
Antrag auf Berufung gegen das Urteil auch mit Mausclick auf Internet-PDFs
nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/AGTIR-2011-B.pdf

Anlage D02: Generalstaatsanwaltschaft initiiert Rechtsbeschwerdeverfahren
unter Vortäuschung einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Anlage D03: Hinweise des Beschwerdeführers an das Oberlandesgericht
Bamberg auf Irrtümer mit Schreiben vom 18.11.2011,
auch mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/OLG.pdf

Anlage D04: Oberlandesgericht ändert "Verkehrsordnungswidrigkeit" in
"Ordnungswidrigkeit LFGB" (Hauptsache: Ordnungswidrigkeit!?) mit richterlicher
Verfügung vom 18.11.2011

Anlage D05: Hinweise des Beschwerdeführers an das Oberlandesgericht
Bamberg auf weitere Irrtümer mit Schreiben vom 25.11.2011,
auch mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/OLG.pdf

Anlage D06: Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 19.12.2011 mit
Verwerfung eines **nicht** gestellten Rechtsbeschwerdeantrags

Anlage D07: Zurückweisung des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg
mit Schreiben vom 30.12.2011, weil keine gesetzliche Grundlage
auch mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/OLG.pdf

Legende zur Verfassungsbeschwerde:

Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 26.09.2011

01. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
02. Verwaltungsgerichtlicher Einspruch gegen Abmarkung mit grundrechtswidrigen Unterlagen im Mittelpunkt einer seit mehr als 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers
03. Existenzbedrohendes Ausmaß der Treib- und Hetzjagd durch Übergriffe der Verwaltung
04. Grundrechte ohne Chance in einem Verwaltungsskandal, Lebensmittelskandal, Justizskandal
05. Grundrechte nur noch mit Prozesskostenhilfe wieder erreichbar
06. Manipulation von Grundstücksgrenzen und anschließende Nutzung für Existenz bedrohende Fäkalien-Pumpwerksanlage
07. Verantwortliche Schadensverursacher für Grundrechtsverletzungen durch Manipulation von Grundstücksgrenzen und für Folgewirkungen
08. "Nichts sehen, nichts wissen, nichts hören": Niemand will Verantwortung übernehmen

Kapitel 01-08 nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf

Weitergehende Informationen über Einleitung eines neuen Verwaltungsaktes der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg mit Schriftsatz vom 16.11.2011

09. Ruinöse Eskalation in dem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
 10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §93a BVerfGG
- > > > Siehe oben

Anlagen BVG-01 bis BVG-04 sowie BVG-A bis BVG-M wurden mit Schriftsatz vom 26.09.2011 angeliefert.

Anlage BVG-01: Kataster-Dokument mit richtigem Grenzverlauf (rot) des Hofgrundstücks 701 von Wendelin Ockl

Anlage BVG-02: Grenzverlauf (durch Grenzsteine markiert) vor Manipulation der Grundstücksrechte

Anlage BVG-03: Übersichtsplan der Abmarkung Okt. 2010 mit manipulierten Grundstücksgrenzen (rot)

Anlage BVG-04: Widerspruch Pumpstation-Lageplan zum amtlichen Katasterwerk

Anlage BVG-A: Klage-Erhebung 07.12.2010

1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99

4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Anlage BVG-B: Klage-Festsetzung durch VG Regensburg 08.12.2010

Anlage BVG-C: Prozesskostenhilfe-Antrag 10.01.2011

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Anlage BVG-D: Antwort auf Stellungnahme des Beschwerdegegners 21.02.2011

8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar
11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.

Anlage BVG-E: Beschluss VG Regensburg Ablehnung PKH-Antrag 22.03.2011

Anlage BVG-F: Beschwerde wegen Ablehnung des PKH-Antrags 05.04.2011

12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?
13. Einpruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf>

Anlage BVG-G: Erweiterte Erklärung zu PKH-Antrag, Befangenheitsantrag gegen Richter Alfons Mages 20.04.2011

17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
 18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
 20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-H: Antwort auf Stellungn. der Landesrechtsanwaltschaft Bay. 16.06.2011

22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren

23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal

24. Gottfried Pankrazius Stauer: Mittels Ämterverfälschung zu folgenreichem Justiz-Skandal

25. Landesrechtsanwaltschaft Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz

26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-I: Beschluss des BayVGh, Ablehnung des PKH-Antrags

21.06.2011

Anlage BVG-J: Anhörungsrüge gegen PKH-Verweigerung 05.07.2011

27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar

29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisch

30. BayVGh will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben

31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-K: Beschluss des BayVGh, Zurückweisung der Anhörungsrüge

23.08.2011

Anlage BVG-L: Weitere Anhörungsrüge 09.09.2011

33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren

34. Anhörungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsächlicher Weise in entscheidungserheblicher Weise

35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren

36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des 19.Jahrhunderts und noch früher

37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen

38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGh

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Anlage BVG-M: Mitteilung des BayVGh, dass weitere Anhörungsrüge nicht

möglich 19.09.2011